

Wir bewegen Golf!



2. überarbeitete Fassung

- Stand Juli 2020 -

Leitlinien

für einen an den Anforderungen des
Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten
Spielbetrieb auf Golfanlagen

Sportartspezifische Übergangs-Regeln der in der Initiative „Wir bewegen Golf“ kooperierenden Verbände und der Landesgolfverbände



(Erarbeitet vom Deutschen Golf Verband in Abstimmung mit den genannten Verbänden)

neu: Stand 1. Juli 2020

Auch wenn der Golfsport als Individualsport im Freien auf weitläufigem Gelände zu Recht als Sport mit äußerst geringem Infektionsrisiko angesehen wird, gilt:

*„Abstand halten, Ansammlungen vermeiden,
Hygienevorschriften beachten, Berührung potenziell
kontaminierter Flächen vermeiden.“*

- I. Ausgehend von staatlichen Regelungen, haben die Golfverbände zunächst mit Stand 20. April 2020 **„Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen“** entwickelt. Die folgenden Regeln stellen eine Fortschreibung dieser Leitlinien mit **Stand 1. Juli 2020 dar**. Sie sind dazu gedacht, die jeweiligen Bestimmungen des Bundeslandes, in dem eine Golfanlage gelegen ist, zu ergänzen bzw. zu konkretisieren, **soweit (noch) Einschränkungen gelten** (Bsp.: Die 6. BaylFSM mit Gültigkeit vom 29. Juni sieht in § 9 Abs. 2 Ziffer 5. vor, dass Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen von Anlagen zu vermeiden sind und die hiesige Leitlinie empfiehlt dazu auf Seite 3 (Ziffer II.) die Steuerung des Zutritts über die Vergabe von Startzeiten). Dabei sollte aktuell beachtet werden, dass Lockerungen früherer Verbote bzw. Beschränkungen in einem Bundesland wieder zeitweise rückgängig gemacht werden können und dann ggfs. Beschränkungen gelten, die über die vorliegenden Leitlinien hinausgehen (insbesondere bei einem erhöhten regionalen Infektionsgeschehen).
- II. Verordnungsregelungen eines Bundeslandes können auch Regelungsgegenstände betreffen, die in keiner Weise golfspezifisch sind, sondern den Sport allgemein oder allgemeines Verhalten betreffen (Bsp.: **Dokumentations- und Meldepflichten oder Mund-Nasen-Bedeckung**). Auch solche Regelungen hier anzuführen, würde den Rahmen sportartspezifischer Übergangs-Regeln, wie der hiesigen, sprengen.
- III. Sind länderspezifische Verbote bzw. Beschränkungen insgesamt nicht (mehr) gültig oder sind einzelne Sachverhalte nicht mehr von einem Verbot betroffen (Bsp.: § 22 Abs. 3 Ziffer 2. ThürSARS-CoV-KiSSP-VO vom 12. Juni 2020 gestattet Sport in beliebiger Gruppengröße, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann), gelten die hier fortgeschriebenen Leitlinien als bloße Empfehlungen der Verbände, deren Anwendung allein in das sachgemäße Ermessen der Verantwortlichen der betreffenden Golfanlage gestellt ist. Dies gilt jedenfalls solange, wie nicht (erneut) restriktivere Länderregelungen wirksam werden, die die hiesigen Leitlinien ausdrücklich in Bezug nehmen.
- IV. Um den spezifischen Infektionsschutzregelungen des jeweiligen Bundeslandes gerecht zu werden, führt kein Weg daran vorbei, die jeweils aktuelle Verordnung und ggfs. weitere Ausführungsbestimmungen des Landes stets im Blick zu behalten oder sich mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Dazu informiert gern auch Ihr Landesgolfverband, der auch seinerseits weitergehende Bestimmungen erstellen mag.

Für den Betrieb einer Golfanlage gelten folgende Grundsätze:

- I. Die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen (siehe Landesverordnung) werden ausnahmslos eingehalten (z. B. Abstand).
- II. Es wird empfohlen, die Steuerung des Zutritts zum Golfplatz zur Sportausübung über die Vergabe von Startzeiten zu organisieren (Ausschluss von Ansammlungen bei Beginn und Ende der Sportausübung).
- III. Es wird empfohlen, die Nutzung von Übungsbereichen unter Einschluss geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung von Abstand und bestmöglicher Minimierung der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände zu organisieren.
- IV. Zur Vermeidung der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände im Spielbetrieb auf dem Golfplatz sollten auch die vom Deutschen Golf Verband veröffentlichten und gezielt im Hinblick auf den Infektionsschutz angepassten Golfregeln (bis auf Weiteres gestattete Platzregeln auf Grundlage der Veröffentlichung des R&A vom 29. Juni 2020 – siehe Anlage –) angewendet werden.
- V. Golfunterricht ist, wenn überhaupt noch eingeschränkt, entsprechend der ggfs. anwendbaren allgemeinen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes (z. B. zu Gruppengrößen) durchzuführen.
- VI. Ein Aufenthalt in geschlossenen Räumen, außerhalb der Gastronomie und eines Proshops, sollte auf das zum Sportbetrieb Notwendige, unter Einhaltung möglicher besonderer Regelungen des jeweiligen Bundeslandes (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung), beschränkt werden.
- VII. Dem anerkannten Standard entsprechende Hygienemaßnahmen (Händehygiene, Desinfektion usw.) werden beständig umgesetzt.
- VIII. Personen, die sich auf der Golfanlage aufhalten, werden über Verhaltensregeln und dem Infektionsgeschehen entsprechend einzuhaltende Maßnahmen beständig informiert.
- IX. Bei ernsthaftem Verstoß gegen Verhaltensregeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen durch einzelne Personen soll die Sportausübung vom Verein bzw. Betreiber der Golfanlage untersagt werden.
- X. Es ist Aufgabe des Vereins bzw. Betreibers der Golfanlage, die Einhaltung der genannten Regelungen bzw. Empfehlungen nach sachgemäßem Ermessen sicherzustellen.

Folgende Leitlinien dienen der Orientierung der Verantwortlichen sowie Spielerinnen und Spieler speziell in den verschiedenen Bereichen einer Golfanlage. Sie haben Empfehlungscharakter, soweit sich aus einer diesen Bereich ggfs. betreffenden übergeordneten landesspezifischen Regelung nicht im Einzelfall eine verbindliche Regelung vergleichbaren Inhalts zum selben Sachverhalt ergibt. Denkbar sind natürlich auch hier weitergehende Regelungen eines Bundeslandes.

Als Maßgabe gilt: Im Falle Ihrer Abwägung für oder gegen eine bestimmte Handlung vor Ort, sollte eher die restriktive Umsetzung gewählt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Informieren Sie möglichst frühzeitig alle Ihre Golferinnen und Golfer über die Regelungen, die auf Ihrer Golfanlage gelten.

- Weisen Sie Ihre Golferinnen und Golfer bereits im Vorfeld darauf hin, dass es nicht sinnvoll ist, Ihre Golfanlage aufzusuchen, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie entweder dem Spiel auf dem Platz nachgehen oder die Übungsanlagen nutzen können (Ansammlungen vermeiden).

Empfehlung: Nutzen Sie alle Wege der Kommunikation, informieren Sie Ihre Mitglieder über Ihre Homepage und per E-Mail.

- Golferinnen und Golfer sollten frühzeitig und blickfangartig auf besondere Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen hingewiesen werden.

Empfehlung: Fertigen Sie ein Schild/Aushang mit entsprechendem Hinweis an.

Möglicher Aushang: „Liebe Golferinnen und Golfer, bei Betreten unserer Golfanlage gelten besondere Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz. Bitte informieren Sie sich und halten Sie diese ein.“

Anfahrt/Parkplatz:

- Es gelten gegebenenfalls spezifische Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.

Empfang und Golf-Shop, etc.:

- Es gelten gegebenenfalls spezifische Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.
- Sorgen Sie dafür, dass in allen geschlossenen Räumen die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die Nutzung von Mund- und Nasen-Bedeckung wird in sachgerechtem Maße empfohlen.

Empfehlung: Markierungen zur Abstandswahrung auf dem Boden beibehalten bzw. Zutrittsbeschränkungen möglichst spät lockern, Plexiglasscheiben als Schutz vor Tröpfcheninfektion bis auf Weiteres nutzen, Mund- und Nasen-Bedeckung bereitstellen, um durchgängige Anwendung sicherzustellen.

- Ermöglichen Sie bestenfalls kontaktlose Zahlung.
- Die Öffnung von Golf-Shops folgt den jeweils gültigen Regelungen für Einzelhandelsgeschäfte, gegebenenfalls landesspezifisch abweichend.

Sanitäreinrichtungen und Umkleiden:

- Es ist darauf zu achten, dass Sanitäreinrichtungen mit Blick auf die allgemein für solche Räume empfohlenen Hygienevorschriften regelmäßig gereinigt (und ggfs. desinfiziert) werden.

Empfehlung: Desinfektionsmittel auch an Waschbecken und in den Toiletten sowie Einweghandtücher bereitstellen.

- Für die Nutzung der Umkleiden und Duschen gelten gegebenenfalls landesspezifische Regelungen.

Caddiehalle:

- Sollten Sie nicht angehalten werden, die Caddiehalle zu sperren, ist darauf zu achten, dass die Spieler ihre Golfbags mit tunlichst „geordnetem Zutritt“ unterstellen, d. h. unter Vermeidung unnötiger Begegnungen und der Beachtung möglichst großen Abstands.

Empfehlung: Um Ansammlungen/Begegnungen in der Caddiehalle zu verhindern, kann es notwendig sein, Zutrittsbeschränkungen (nur ... Personen zu gleicher Zeit) zu erlassen, wenn möglich Ein- und Ausgang voneinander zu trennen oder Laufwege, die Begegnungen minimieren, zu kennzeichnen.

Möglicher Aushang: „Liebe Golferinnen und Golfer, bitte achten Sie darauf, dass in der Caddiehalle nur wenig Raum ist, um Mindestabstände einzuhalten. Daher gilt, dass der Aufenthalt bitte auf kurze Zeit beschränkt wird. Wenn es Ihnen möglich ist, bitten wir Sie, Ihre Golfaschen mit nach Hause zu nehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.“

Übungsanlagen:

- Auch auf den Übungsanlagen sollte besonders auf Abstände von Personen geachtet werden.
Empfehlung: Legen Sie eine maximale Anzahl parallel Übender oder eine klar erkennbare Anzahl von Übungsbereichen fest.
- Grundsätzlich sollten nur die eigenen Schläger genutzt und berührt werden.
- Umher liegende Rangebälle sollten von Spielern nicht eingesammelt werden. Dies gilt für alle Übungsbereiche.
- Für die Zahl der Trainierenden auf Sportanlagen gibt es keine allgemeine pauschale Begrenzung.

Für die einzelnen Übungsbereiche empfehlen sich folgende Regelungen:

1. DrivingRange:

Empfehlung: Bei freien Abschlagsflächen: Die Abschlüsse in einem Abstand von mindestens 3 Meter (1,5 Meter nach links und rechts) auseinanderziehen und möglichst mit Hilfe von Balken oder Markierung am Boden kenntlich machen.

Empfehlung: Bei Abschlagshütten: In jedem Abschlagsbereich nur eine Person. Beim Zu- bzw. Abgang zum Abschlagsbereich ist sicherzustellen, dass der notwendige Abstand eingehalten wird. Wenn möglich Ein- und Ausgang voneinander trennen. Hängen Sie eine Verhaltensrichtlinie für die Abschlagshütte aus.

Möglicher Aushang: „Liebe Golferinnen und Golfer, bitte achten Sie darauf, dass in den Abschlagshütten auf dem Weg zu Ihrem Abschlagsplatz der Mindestabstand eingehalten wird. Lassen Sie andere Personen die Abschlagshütte erst verlassen, bevor Sie sie betreten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.“

2. Chipping Grün:

Empfehlung: Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln umsetzen und auf Einhaltung achten. Nur Nutzung eigener Bälle gestatten.

3. Putting Grün:

Empfehlung: Die Anzahl der Ziele minimieren. Auf einem Grün sollten nur so viele Personen üben dürfen, dass ein sachgerechter, ggfs. vorgeschriebener, Mindestabstand besonders einfach gewährleistet werden kann.

Empfehlung: Weiterhin reduzierte Anzahl Löcher/Fahnen, z. B. 450 qm Grün maximal 6 Fahnen = 75 qm je Fahne = 5 Meter Radius um eine Fahne.

Auf dem Putting Grün werden nur die eigenen Bälle genutzt.

Empfehlung: Lochfahnen auf dem Putting Grün sollten, wenn möglich, nicht berührt werden (siehe zu dieser Empfehlung auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).

Golfunterricht:

ist unter Beachtung der allgemein in diesen Leitlinien und gegebenenfalls in landesspezifischen Regelungen enthaltenen Bestimmungen auf den Übungsanlagen und dem Golfplatz zulässig. Hervorgehoben wird: Schüler und Pro sollen nur eigenes Equipment verwenden, etwaige Unterrichtsmittel werden nach Gebrauch desinfiziert, Begegnungen aufeinanderfolgender Schüler werden ausgeschlossen. Unterricht für mehrere Personen zur selben Zeit (Gruppenunterricht) ist, soweit Regelungen für den Sport in Gruppen überhaupt (noch) bestehen, innerhalb eines ggfs. durch landesspezifische Regelungen gezogenen allgemeinen Rahmens zulässig.

Auf der Golfrunde:

Vorbereitende Maßnahmen

- Speziell vor dem 1. Abschlag gilt sicherzustellen, dass wartende Gruppen ausreichend Abstand zueinander einhalten können.
Empfehlung: Vergabe von Startzeiten oder Kennzeichnung von Wartebereichen. Prüfen Sie mit besonderem Augenmerk, ob Ihre Startzeiten den gegebenen Situationen des Infektionsschutzes gerecht werden.
- Eine Empfehlung zur Größe einer Spielergruppe, die die Anzahl beispielsweise auf weniger als vier Personen beschränkt, oder zu bestimmten Startintervallen besteht nicht. Maßgebend ist die sachgerechte Einschätzung der Verantwortlichen vor Ort.
- Durch sinnvolle Startintervalle kann vermieden werden, dass sich Spielergruppen auf dem Platz zu nahekommen (Stau-Effekt).
Empfehlung: Geeignete Startintervalle oder klare Richtlinien an die Spieler, sofern keine festen Intervalle gewünscht sind, wie z.B. „Erst wenn das Grün frei ist, ...“. Bestenfalls nutzen Sie einen Starter am 1. Abschlag.
- Die Nutzung von Golfcarts durch mehr als eine einzige Person folgt, wenn vorhanden, den allgemeinen landesspezifischen Regelungen zu Mindestabständen von Personen zueinander.
Empfehlung: Ist ein Mindestabstand erforderlich oder gewünscht, kann z. B. für die Nutzung eines Carts durch zwei Personen eine Trennung zwischen „Fahrer“ und „Beifahrer“ durch eine Trennscheibe/-plane erfolgen, die über einen Spanngurt unter dem Dach gehängt wird, der parallel zur Fahrtrichtung um das Dach gelegt wird.
- Golfcarts sollten vor der Nutzung an allen notwendigen Stellen desinfiziert werden, so z.B. Lenkrad, Umschalthebel vorwärts rückwärts, Riemen zur Befestigung der Taschen, Schlüssel (siehe zu dieser Empfehlung auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).
- Verleihtrolleys sollten vor der Nutzung am Griff desinfiziert werden (siehe zu dieser Empfehlung auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).
- Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Ballwascher, Waschplätze für Schläger und Trolleys, sowie die Reinigungsplätze für Golfschuhe (ob Bürste oder per Luftdruck) gelegt werden.
Empfehlung: Es empfiehlt sich, ganz besonders darauf zu achten, ob ein jederzeitig hygienischer Betrieb gewährleistet werden kann (siehe zu dieser Empfehlung auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).
- Auch Mülleimern sollte besonderes Augenmerk bezüglich der Hygienerichtlinien – Kontakt am Griff – zuteilwerden (siehe zu dieser Empfehlung auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).

Verhalten auf dem Platz

- Auf Händeschütteln und Umarmungen soll zu jeder Zeit verzichtet werden.
- Auch auf der Golfrunde gilt es für alle Personen, in jeder Situation Abstand zu halten und, soweit durch landesspezifische Regelung gefordert, einen Mindestabstand (von 1,5 bzw. 2 Metern) einzuhalten, z.B. beim gemeinsamen Gang zum nächsten Schlag, bei der Ballsuche, bei einem eventuellen Durchspielen, auf dem Grün oder auch beim Warten, wenn der nächste Abschlag noch nicht frei ist, etc.
Empfehlung: Bringen Sie Abstandsregeln auch auf dem Platz den Spielerinnen und Spielern in Erinnerung (z. B. am Halfway-Haus).
- Es sollen nur die eigenen Golfbälle gespielt werden.
Empfehlung: Andere gefundene oder Bälle von Mitspielerinnen und Mitspielern sollten nicht aufgenommen oder ausgetauscht werden. Gleiches gilt für Tees, Bleistifte etc. (siehe zu dieser Empfehlung aber auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).
- Werden Harken zur Nutzung zur Verfügung gestellt, empfiehlt sich eine regelmäßige Desinfektion. Vergleichbares gilt für Griffe/Klappen von Ballwaschern. Das Berühren mit der durch Handschuh geschützten Hand dürfte bevorzugenswert sein.

Golfregeln

- Zur Vermeidung einer Ansteckung über kontaminierte Gegenstände/Oberflächen im Spiel können die Golfregeln für die Dauer der Corona-Krise angepasst werden. **Neu:** R&A und USGA haben dazu Regelungen formuliert, zuletzt am 29. Juni 2020. Diese umfassen die Vermeidung der Berührung von Flaggenstöcken, Harken, Locheinsätzen sowie Scorekarten der Mitspieler. Sie sind hier im Anhang aufgelistet, der auch Empfehlungen des DGV zur Anwendung im Spielbetrieb in Deutschland enthält.
Empfehlung: Nutzen Sie diese Interimsmöglichkeit auch weiterhin, um die Sicherheit Ihrer Spielerinnen und Spieler in ganz besonderem Maße zu gewährleisten. Allerdings mag im Rahmen Ihrer Ermessensausübung der Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien zur tatsächlichen Bedeutung der Ansteckungsgefahr durch Berühren von Gegenständen/Oberflächen auch eine andere Entscheidung ermöglichen.
- Darüber hinaus bieten Ihnen die Golfregeln schon bisher Möglichkeiten, die Sie vor dem Hintergrund von Hygiene- und Abstandsregelungen, anwenden können.
Empfehlung: Deklarieren Sie Ihre beweglichen Hemmnisse (Bsp. Papierkörbe und Platzkennzeichnungsposten) zu unbeweglichen Hemmnissen. Dies vermeidet das Berühren potenziell kontaminierter Flächen. Nutzen Sie die Sonderplatzregel zu „Aus“ (Musterplatzregel E-5, S.477, Offizielles Handbuch zu den Golfregeln; mit zwei Strafschlägen auf dem Fairway dropfen), um etwaiges Zurückgehen zum ursprünglichen Ort des geschlagenen Balls zu vermeiden und somit eine mögliche Ansammlung zu umgehen.
- Um das Herausnehmen des Balles aus dem Loch zu erleichtern, toleriert der DGV, dass das Loch bis zur Oberkante des Plastiklocheinsatzes aufgefüllt werden kann. Kommt ein Ball darauf zur Ruhe, gilt er als eingelocht. Diese Tolerierung führt dazu, dass Ergebnisse ungeachtet des Regelverstößes vorgabewirksam sein können (siehe zum Berühren potenziell kontaminierter Gegenstände/Oberflächen aber auch den Hinweis ganz am Ende dieser Leitlinien).
Empfehlung: Nutzen Sie ggfs. Schaumstoffeinsätze oder ähnliches.

Nach der Golfrunde:

- Wenn die Ergebnisse an die Spielleitung zu übermitteln sind, sollte dies bevorzugt kontaktlos (oder in gefordertem Abstand) erfolgen.
Empfehlung: Nutzen Sie die Möglichkeiten der QeSC oder der Übermittlung der Scorekarte als Fotodatei. Solange die für die Dauer der Corona-Krise angepassten Golfregeln Anwendung finden dürfen (siehe Anhang), darf ein Spieler seine Karte auch selbst führen und die Unterschrift des Zählers ist entbehrlich, solange zumindest (gegenüber der Spielleitung) eine mündliche Bestätigung erfolgt. Alternativ können die Spieler ihr Ergebnis aus ausreichender Entfernung auch diktieren. Hierzu müssten aber alle Spieler der Gruppe in gefordertem Abstand zugegen sein.

Gastronomie:

- Die Öffnung der Gastronomie folgt den jeweils gültigen Regelungen für gastronomische Betriebe, gegebenenfalls landesspezifisch abweichend.
Empfehlung: Informieren Sie sich regelmäßig über die jeweils aktuell gültigen landesspezifischen Regelungen.
- Half-Way-Haus: Beachten Sie auch hier die (landesspezifisch) geltenden Regelungen zu Gaststätten; insbesondere zum Außer-Haus-Verkauf.

Clubturniere/EDS/Vorgabenwirksamkeit:

Der DGV hat in Abstimmung mit den LGV ergänzende Leitlinien zu EDS-Runden und Clubturnieren (Stand 20. Mai 2020) veröffentlicht. Danach gilt, vereinfacht und verkürzt:

- Sind landesspezifisch „Wettkämpfe“ erlaubt oder bestehen gar keine Verbotsbeschränkungen mehr, gilt dies natürlich auch für Turniere und EDS-Runden von Golfanlagen. Denkbar erscheint in diesem Fall, dass wegen aktuell vermehrten regionalen Infektionsgeschehens zu einem bestimmten Zeitpunkt neuerlich Beschränkungen gelten. Dies gilt es aufmerksam zu prüfen.
- Sind landesspezifisch Wettkampfbeschränkungen (oder -verbote) in Kraft, gelten diese regelmäßig nicht für Golfturniere und EDS-Runden: Die Verbände sind der Überzeugung, dass der übliche Turnierspielbetrieb auf einer Golfanlage (einschließlich EDS-Runden) nicht unter den Begriff „Wettkampf“ zu fassen ist und deshalb (auch im Falle eines allgemeinen Sportwettkampverbots oder entsprechender Einschränkungen) gestattet ist. Es gelten für Turniere auf Golfanlagen aber natürlich die stets einzuhaltenden allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

Um Turniere auf Golfanlagen unter angemessener Beachtung von Infektionsschutzregeln abzuhalten, empfiehlt sich eine äußerst sorgsame Abwägung, ob

- weiterhin auf einen zeitgleichen Start (Kanonenstart) verzichtet werden soll (Ansammlungen sind zu vermeiden)
- Mannschaften spielen dürfen (Ansammlungen sind zu vermeiden, auch bei An- und Abreise)
- Zuschauer/Begleitpersonen (Caddies) zugelassen sein sollen (Mindestabstand/Ansammlungen sind zu vermeiden)
- eine Präsenz-Siegerehrung stattfinden sollte (wenn, dann allenfalls in einem angepassten Format z.B. zur Preisübergabe)

Im Zweifel sollte die restriktivere Regelung gewählt werden.

Empfehlung: Bieten Sie Ihren Golfern, mit Blick auf ggfs. weiterhin eingeschränkte Turnierkalender, die Möglichkeit, EDS-Runden zu spielen.

Hinweis: Auch für die Spieler der Vorgabenklasse 1 werden EDS-Ergebnisse durch den DGV, abweichend von der „eigentlich“ geltenden Regelung im Vorgabensystem, als vorgabenwirksam anerkannt; auch wenn diese über neun Löcher erzielt werden. Für Turniere gilt ebenfalls (und bereits mit Blick auf das kommende World Handicap System), dass Spieler der Vorgabenklasse 1 auch 9-Löcher-Runden vorgabenwirksam spielen dürfen.

Allgemeine Hinweise zum Kontakt mit (potenziell) kontaminierten Gegenständen/Oberflächen

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist die wissenschaftliche Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland, um den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Zu seinen Aufgaben gehört die Bewertung bestehender bzw. neuer gesundheitlicher Risiken.

Zur Ansteckung mit Coronaviren über Gegenstände/Oberflächen hält es (Stand: Mitte Juni 2020) fest:

- Für eine Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder über kontaminierte Oberflächen, wodurch nachfolgend Infektionen beim Menschen aufgetreten wären, gibt es derzeit keine belastbaren Belege. Allerdings sind Übertragungen durch Schmierinfektionen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, theoretisch denkbar und können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ geringen Stabilität von Coronaviren in der Umwelt ist dies aber nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.
- Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von vielen Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche sowie vom speziellen Virusstamm und der Virusmenge ab. Im Allgemeinen sind humane Coronaviren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. In der Regel erfolgt die Inaktivierung in getrocknetem Zustand innerhalb von Stunden bis einigen Tagen. Für das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen einer amerikanischen Arbeitsgruppe, dass es nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol, bis zu 4 Stunden auf Kuperoberflächen, bis zu 24 Stunden auf Karton und bis zu 2-3 Tagen auf Edelstahl und Plastik infektiös bleiben kann.
- Damit ist diese im Labor ermittelte Stabilität des Coronavirus SARS-CoV-2 deutlich geringer als diejenige von vielen anderen Krankheitserregern, z.B. verschiedenen unbehüllten Viren oder Bakteriensporen. Die in der Studie genannte Stabilität wurde im Labor unter optimalen Bedingungen und mit hohen Viruskonzentrationen ermittelt. In der Praxis ist zu erwarten, dass die Stabilität wegen zusätzlicher Faktoren, wie z. B. Tageslicht, schwankender Temperatur und Luftfeuchtigkeit sowie geringeren Kontaminationslevels, geringer ist als in der Laborstudie ermittelt.

Wollen Sie vor diesem Hintergrund „Lockerungen“ umsetzen, prüfen Sie, ob Sie die Golfspieler auf Ihrer Golfanlage z. B. aktiv darüber informieren, dass es künftig der jeweils eigenen persönlichen Entscheidung unterliegt, ob Harken benutzt, Fahnenstangen berührt, Leih-Trolleys benutzt usw. werden (und in der Nicht-Benutzung von Harken bspw. kein Etikette-Verstoß gesehen wird).

Anhang:

- Zulässige Abänderungen der Golfregeln, Stand 29. Juni 2020

© Deutscher Golf Verband

Alle Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr im Rechtssinne kann nicht übernommen werden.